

förderten präzise Regelungen des StGB und der StPO für die Bekämpfung der Straftaten von Jugendlichen. Genannt seien weiter die Plenarbeschlüsse des Obersten Gerichts zur Verbesserung der Leitungstätigkeit der Gerichte im Kampf gegen die Kriminalität und andere Rechtsverletzungen im Bereich des Bauwesens vom 6.5.1964 und zu einigen Problemen bei der Bekämpfung der Rückfallkriminalität (wiederholte Straffälligkeit) vom 28.6.1967.⁵⁰

Die Strafrechtswissenschaft hatte zu Beginn der Gesetzgebungsarbeiten noch nicht den erforderlichen Vorlauf. Im Prozeß der Gesetzgebung und unter ihrem direkten Einfluß änderte sich das und wesentliche Fragen konnten wissenschaftlich beraten und geklärt werden. Es war immer stärker eine wechselseitige Durchdringung von Strafgesetzgebung und Strafrechtswissenschaft spürbar.⁵¹ Wissenschaftliche Beratungen, so die Konferenzen über Grundfragen eines neuen Strafgesetzbuches im November 1963 und im Februar 1967 und das Internationale Symposium zur Bekämpfung der Jugendkriminalität im September 1964, trugen wesentlich zur Klärung der Probleme des sozialistischen Strafrechts und seiner umfassenden Kodifizierung bei.⁵²

So gelang es, im Prozeß der StGB-Gesetzgebungsarbeiten Grundprobleme des sozialistischen Strafrechts zur gesetzgeberischen Lösung zu führen. Das betraf zuerst die Frage der differenzierten materiellen Eigenschaften der Straftat, ihre inhaltliche und begriffliche Unterscheidung in Verbrechen und Vergehen sowie die Ausgliederung bestimmter leichter Strafrechtsverletzungen als Verfehlungen. Letzteres war eine während der Gesetzgebungsarbeiten gewonnene neue Erkenntnis. Schließlich war die Abgrenzung der Straftaten zu anderen Rechtsverletzungen, so zu den Ordnungswidrigkeiten und Disziplinverletzungen, zu bestimmen. Das Prinzip der Differenzierung wurde zum Grundprinzip bei der Ausgestaltung des Systems der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Es spiegelte sich auch in den Tatbeständen des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches und in den Grundsätzen des Strafvollzugs wider.

Eine weitere Hauptfrage bei der Ausarbeitung des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches war die Problematik der Schuld als Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Bürger. Unter den Bedingungen des Aufbaus der entwickelten sozialistischen Gesellschaft konnte das Wesen der individuellen strafrechtlichen Schuld — nach den Kriterien der im Sozialismus für jeden Bürger gegebenen Möglichkeiten zu gesellschaftsgemäßigem Verhalten und seiner hieraus erwachsenden persönlichen Verantwortung — als die seine Verantwortung negierende Entscheidung des Täters zu einem das Strafgesetz verletzenden Handeln herausgearbeitet werden. Hiervon ausgehend konnten auch die Schuldarten des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit in ihren spezifischen sozial-negativen Inhalten

50 Vgl. Neue Justiz, 11/1964, S.342 und 14/1967, S. 425ff.

51 Vgl. K. Polak, „Grundlage für das Strafmaß — die Schuld des Täters?“, Neues Deutschland vom 7.6.1963, S. 5; J. Lekschas/W. Loose/J. Renneberg, Verantwortung und Schuld im neuen Strafgesetzbuch, Berlin 1964; M. Benjamin/H. Schmidt, „Die Verantwortlichkeit für leichte Vergehen“, Staat und Recht, 1/1966, S. 28 ff.

52 Vgl. Grundfragen des neuen Strafgesetzbuches der DDR, Berlin 1964; Studien zur Jugendkriminalität, Berlin 1965.